

Besondere Bedingung Nr. 4270

Nachhaftung - Projekte

1. Abweichend von Art. 4 AHVB stehen auch Schadenereignisse unter Versicherungsschutz, die innerhalb von **1 Jahr** ab Ablauf der Versicherung eintreten.
2. Findet die Bauabnahme im Sinne von ÖNORM B 2110 (in der jeweils geltenden Fassung) vor Ablauf der Versicherung statt, so beginnt der Lauf der oben genannten Frist mit diesem Termin.
3. Sonstige Vereinbarung:

[KLTEXT1]

[KLTEXT2]

[KLTEXT3]

[KLTEXT4]

[KLTEXT5]